



Spitzenverband
der Krankenkassen

GKV-Spitzenverband · Mittelstraße 51 · 10117 Berlin

Florian Rott

Abteilung Arznel- und Heilmittel
-Heilmittel-

Tel.: 030 206288-2322

Fax: 030 206288-82322

heilmittel@
gkv-spitzenverband.de
GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Mittelstraße 51 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

Berlin, 21. April 2010

Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V vom 01.04.2010
Fortbildungen im Bereich der Podologischen Therapie

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anbieter von Aus- und Fortbildungen im Bereich der Podologischen Therapie ist Ihnen bekannt, unter welchen Bedingungen Maßnahmen der Podologischen Therapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung als Heilmittel erbracht werden können.

Aktuell haben sich der GKV-Spitzenverband, der Verband Deutscher Podologen e. V. (VDP) und der Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e. V. (ZFD) auf den Abschluss neuer Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V für Podologische Therapie verständigt. Diese Empfehlungen, die weitgehend den bisherigen Empfehlungen entsprechen, finden Sie auf unserer Internetseite www.gkv-spitzenverband.de in der Rubrik „Versorgungsbereiche der GKV / Heilmittel“.

Der GKV-Spitzenverband, der VDP und der ZFD haben die neuen Rahmenempfehlungen zum Anlass genommen, gemeinsam zu Fortbildungen im Bereich der Podologischen Therapie zu informieren (**Anlage**). Um den einzelnen Therapeuten Unsicherheiten im Hinblick auf eine spätere Anerkennung von Fortbildungen zu ersparen, empfehlen sie allen Fortbildungsanbietern, ihre Veranstaltungen eng an den Rahmenempfehlungen auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Informationsschreiben

Wolfgang Kaesbach

Gemeinsame Information des GKV-Spitzenverbandes, des Verbandes Deutscher Podologen e. V. (VDP) und des Zentralverbandes der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e. V. (ZFD) zur Fortbildung im Bereich der Podologischen Therapie vom 01.04.2010

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht eine Fortbildungspflicht für Leistungserbringer, die Maßnahmen der Podologischen Therapie als Heilmittel abgeben. Näheres dazu haben der GKV-Spitzenverband, der VDP und der ZFD in einer Anlage zu den Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit Heilmitteln gemäß § 125 Abs. 1 SGB V für Podologische Therapie vom 01.04.2010 geregelt. Diese Rahmenempfehlungen sind im Internet unter www.gkv-spitzenverband.de in der Rubrik „Versorgungsbereiche der GKV \ Heilmittel“ zugänglich. Die Empfehlungspartner nehmen die neuen Rahmenempfehlungen zum Anlass, gemeinsam auf folgende Punkte im Zusammenhang mit der Fortbildung hinzuweisen:

Die Rahmenempfehlungen sehen die Teilnahme an Fortbildungen innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von vier Jahren vor. Um Unsicherheiten im Hinblick auf eine spätere Anerkennung zu vermeiden, sollten sich die Heilmittelerbringer bei der Auswahl von Fortbildungsveranstaltungen ebenso wie deren Anbieter möglichst eng an die Vorgaben der Rahmenempfehlungen orientieren.

Den Rahmenempfehlungen zu Folge können nur Fortbildungen anerkannt werden, die inhaltlich auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 SGB V. Diese sehen als verordnungsfähige Leistungen der Podologischen Therapie ausschließlich Maßnahmen vor, die der Behandlung des diabetischen Fußsyndroms dienen. Die Fortbildungen richten sich somit auf die hierauf ausgerichtete Vertiefung oder Erweiterung der bereits in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Zu den Maßnahmen der Podologischen Therapie beim diabetischen Fußsyndrom zählt das verletzungsfreie Abtragen bzw. Entfernen von krankhaften Hornhautverdickungen, das Schneiden, Schleifen und Fräsen von krankhaft verdickten Zehennägeln sowie die Behandlung von Zehennägeln mit Tendenz zum Einwachsen. Die Behandlung von Hautdefekten, Entzündungen und von eingewachsenen Zehennägeln gehört ausdrücklich nicht dazu. Deshalb handelt es sich insbesondere bei Veranstaltungen, die ausschließlich auf folgende Themen ausgerichtet sind, nicht um anerennungsfähige Fortbildungen:

- Nagelkorrekturspangen- bzw. Orthonyxiespangenbehandlung
- Orthosentechnik
- Nagelprothetik
- Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen (Wagner-Stadium 1 bis 5)
- Behandlung von eingewachsenen Zehennägeln
- kosmetisch ausgerichtete Themen

Die Rahmenempfehlungen bilden die Grundlage für die Heilmittel-Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V, in denen die Verpflichtung zur Fortbildung zu regeln ist. Vertragspartner sind die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften sowie Leistungserbringer, deren Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse.
